

III ZR 143/63

Verkündet  
am 17. Dezember 1964

Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Jakob E [REDACTED], K [REDACTED]-M [REDACTED], D [REDACTED]  
[REDACTED] Straße [REDACTED],  
/Widerklägers  
Beklagten, und Revisionsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Ingenieur Erich M o [REDACTED], K [REDACTED]-M [REDACTED], F [REDACTED]-  
Str. [REDACTED],

2. Kaufmann Wilhelm E [REDACTED], K [REDACTED]-M [REDACTED] D [REDACTED]  
Str. [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagte und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs  
auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1964 unter  
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer,  
Keßler und Dr. Reinhardt  
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil  
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln  
vom 28. Mai 1963 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechts-  
zuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Brennereibesitzer Josef E. (verstorben 1934) und seine Ehefrau Elise E. geb. K. (verstorben 1941) haben in einem Erbvertrag vom 31. Mai 1932 den überlebenden Ehegatten zum Vorerben und ihre Kinder, nämlich den Kläger Wilhelm E., den Beklagten Jakob E. sowie deren Bruder Kaspar E. und die Ehefrau Elisabeth M. geb. Esser zu gleichen Teilen (also zu je 1/4) zu Nacherben eingesetzt. Josef E. hat in der Urkunde ferner seinen Sohn Jakob (den Beklagten), dem er besonderes Vertrauen entgegenbrachte, zu seinem Testamentsvollstrecker bestellt. Die Tochter Elisabeth M. geborene E. ist am 9. Juni 1958 verstorben und hat ihren Ehemann, den Kläger Erich M., zu ihrem befreiten Vorerben bestimmt. Der Beklagte hat nach dem Tode seines Vaters die Testamentsvollstreckung übernommen, aus der er jedoch im Jahre 1952 durch rechtskräftigen Gerichtsentscheid auf Betreiben seiner Geschwister wegen Pflichtwidrigkeiten entlassen worden ist.

Zum Nachlaß der Eheleute Josef E. gehörten ein umfangreicher Wertpapierbesitz, den der Beklagte unter die Nacherben aufgeteilt hat, sowie bebaute und unbebaute Grundstücke, die bei der Teilungsversteigerung im Jahre 1954 einen Barüberschuß von 456 851,95 DM erbracht haben.

Josef E. war zu 1/6 zum Erben nach seiner Schwester, der im Jahre 1926 verstorbenen Witwe Elisa F. geb. E., berufen. Er erwarb in notariellen Urkunden im Jahre 1930 einen 1/24 Erbanteil am Nachlaß der Witwe F. von einem Peter E. und im Jahre 1933 den gleich großen Anteil des Kaspar E.. In bei-

- 3 -

den Fällen handelte der Beklagte als Vertreter seines Vaters. In den folgenden Jahren bis 1938 hat die Witwe Elise F. auch die restlichen Erbanteile am Nachlaß der Witwe F. durch notarielle Erbteilskäufe in ihrer Hand vereinigt. Auch bei diesen Geschäften ist der Beklagte zum Teil als Vertreter des Erwerbers aufgetreten. Die Erbteilskäufe kosteten insgesamt 22 736 RM. Der Bruder und Schwager der Parteien, Kaspar F., hat mit notarieller Urkunde vom 30. November 1945 seinen gesamten Anteil am Nachlaß der Witwe F. auf seinen Bruder Jakob, den Beklagten, übertragen.

Zum Nachlaß der Witwe F. gehörte das im Kriege zerstörte Hausgrundstück K. B. wall, das zuletzt im Grundbuch auf die jetzigen Prozeßparteien in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen war. Dieses Grundstück ist in eine Umlegung der Stadt Köln einbezogen worden und auf Grund des rechtskräftigen Umlegungsplanes untergegangen. Die den Eigentümern zugebilligt<sup>e</sup> Geldentschädigung ist auf 14 945 DM festgesetzt und vom Umlegungsausschuß der Stadt Köln im Verlaufe des jetzigen Rechtsstreits beim Amtsgericht in Köln unter dem Aktenzeichen 23 HL 593/61 hinterlegt worden, weil die Parteien darüber streiten, wem die Entschädigungssumme zusteht.

Unter Berufung auf den Erwerb der Erbteile am Nachlaß der Witwe F. durch die Eheleute Josef und Elise H. und ihre eigene Erbberechtigung nach diesen (zu je 1/4) nehmen die Kläger je 1/4 der Entschädigungssumme für sich in Anspruch. Da der Beklagte dem widersprochen hat, haben sie mit der Klage die Einwilligung des Beklagten zur Auszahlung des vom Umlegungsausschuß der Stadt Köln bezüglich des Grundstücks K. B. wall, zu zahlenden Entschädigungsbetrages an sie zu je 1/4 begehrt.



Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und widerklagend beantragt, die Kläger zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß der Entschädigungsbetrag allein an ihn ausbezahlt werde. Hierzu hat er vorgetragen:

Die Eltern Josef und Elise E. hätten die restlichen 5/6 Anteile am Nachlaß der Witwe F. in verdeckter Stellvertretung für ihn und mit seinem Gelde erworben. In den Erbteilskäufen seiner Eltern liege jedenfalls ein treuhänderischer Erwerb, durch den die Kläger als Erben nunmehr verpflichtet seien, den Umlegungserlös (als das Surrogat des Grundstücks) an den Beklagten auszukehren. Er sei seinerzeit nur deshalb nicht selbst als Erbteilskäufer aufgetreten, um die 7 %ige Grunderwerbsteuer zu vermeiden, die angesichts des Einheitswertes des Grundstücks von 33 000 RM erheblich gewesen sei. Diese Kosten hätten dadurch erspart werden sollen, daß die Eltern E. die restlichen Erbanteile am Nachlaß der Witwe F. als Miterben an diesem Nachlaß grunderwerbsteuerfrei hätten erwerben und sodann auf ihn - den Beklagten - im Wege der Erbrechtsnachfolge übertragen sollen. Das sei allen Geschwistern bekannt gewesen. Seine Geschwister hätten sich außerdem verpflichtet, ihm ihren von den Eltern von deren 1/6 Anteil ererbten je 1/24 Anteil am Nachlaß der Witwe F. zu übertragen als Entgelt für die Führung der Testamentsvollstreckung, insbesondere für die Verteilung des Wertpapierbesitzes der Eltern an alle Geschwister. Demnach habe er - unter Berücksichtigung des von ihm selbst ererbten 1/24 Anteils sowie des erworbenen Anteils seines Bruders Kaspar E. - allein auch Anspruch auf den gesamten Entschädigungsbetrag.

Die Kläger sind dem Vorbringen des Beklagten mit tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen entgegengetreten.

OGH.

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen, weil der Beklagte weder die gekauften 5/6 Anteile seiner Eltern am Nachlaß F. selbst formgültig erworben habe, noch die sonstigen Voraussetzungen für die von ihm in Anspruch genommene alleinige Berechtigung an dem Grundstück F. wall und demzufolge an der Umlegungsentschädigung nachgewiesen habe.

Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszug, nachdem inzwischen der Entschädigungsbetrag vom Umlegungsausschuß der Stadt Köln beim Amtsgericht Köln hinterlegt worden war, beantragt, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils

die Klage abzuweisen und auf seine Widerklage hin die Kläger zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß der seitens des Umlegungsausschusses der Stadt Köln unter dem Aktenzeichen 23 HL 593/61 beim Amtsgericht in Köln hinterlegte Betrag von 14 945 DM nebst aufgelaufenen Zinsen voll an den Beklagten ausgezahlt wird.

Das Oberlandesgericht hat, insoweit dem in der Berufungsinstanz auch von den Klägern neu gestellten Antrag entsprechend, erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Beklagte verurteilt wird, darin einzuwilligen, daß der seitens des Umlegungsausschusses der Stadt Köln unter dem Aktenzeichen 23 HL 593/61 beim Amtsgericht in Köln hinterlegte Betrag von 14 945 DM nebst aufgelaufenen Zinsen zu je 1/4 an die Klägerin ausgezahlt wird.

Hiergegen wendet sich die Revision des Beklagten, mit der er seine im zweiten Rechtszug zuletzt gestellten Anträge zur Klage und Widerklage weiter verfolgt. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Daß der Beklagte die durch Erbteilskäufe der Eltern E. erworbenen restlichen insgesamt 5/6 Anteile am Nachlaß F., zu dem das Grundstück K., P. wall gehört, nicht selbst erworben hat, weil es bereits an der hierfür nach §§ 2385, 2371 BGB erforderlichen notariellen Beurkundung fehlt, hatte bereits das Landgericht ausgeführt. Soweit der Beklagte zur Rechtfertigung seines Anspruchs auf die volle, nunmehr hinterlegte Entschädigungssumme für das gesamte Grundstück vorbringt, der Kläger Wilhelm E. und die Rechtsvorgängerin des Klägers Mo., dessen Ehefrau Elisabeth Mo., hätten sich verpflichtet, ihm ihren je 1/24-Anteil am Nachlaß der Witwe F. (Teil des 1/6-Anteils der Eheleute E.) zu übertragen, hält das Berufungsgericht diesen Vortrag des Beklagten schon aus Rechtsgründen für nicht geeignet, einen Anspruch des Beklagten zu begründen; denn mangels der gesetzlichen Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§§ 2385, 2371 BGB) wäre eine solche Vereinbarung gemäß § 125 BGB nichtig.

Diese Ausgangspunkte sind rechtlich zutreffend; insoweit hat auch die Revision Einwände nicht erhoben.

2. Das Oberlandesgericht führt weiter aus:

Der übrige Sachvortrag des Beklagten, der rechtlich dahin zu verstehen sei, daß die Eltern E. die restlichen 5/6-Anteile am Nachlaß der Witwe F. in verdeckter Stellvertretung für ihn erworben hätten, könne die Widerklage des Beklagten und seine Ansicht, ihm gebühre der hinterlegte Entschädigungsbetrag, nicht rechtfertigen. Denn insoweit

habe der Beklagte den ihm obliegenden Beweis für die Richtigkeit seiner Sachdarstellung nicht erbracht und könne ihn auch nicht erbringen. Das führt das Berufungsgericht in einer eingehenden Würdigung der erhobenen Beweise, der vorgelegten Urkunden und des sonstigen Sachvortrages im einzelnen aus.

3. Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision, mit denen im wesentlichen nur Verfahrensverstöße des Oberlandesgerichts gerügt werden, sind ohne Erfolg.

Der Beklagte hat für seine Behauptungen, seine Eltern hätten die restlichen 5/6-Anteile am Nachlaß der Witwe F. in Wirklichkeit für ihn erworben, und er hätte den jeweiligen Kaufpreis aus eigenen Mitteln erlegt, in erster Linie verschiedene Umstände vorgetragen, aus denen sich das Vorliegen der Beweistatsachen nicht unmittelbar ergibt, sondern nur mittelbar ergeben kann und soll (Indizien).

Dies gilt insbesondere für die vom Beklagten vorgelegten verschiedenen Quittungen über verhältnismäßig geringfügige Beträge, die seine Eltern in den Jahren 1930 bis 1935 über ihnen aus Erträgen des Nachlasses F. erbrachte Zahlungen erteilt haben, und in denen es heißt, daß diese Zahlungen auf ihren ererbten 1/6-Anteil am Nachlaß F. erfolgt seien. Mit diesen Quittungen und ihrem Inhalt hat sich das Oberlandesgericht ausführlich auseinandergesetzt und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen: Diese Quittungen lieferten nur dafür Beweis, daß die Eltern F. bestimmte Zahlungen auf ihren (unmittelbar ererbten) 1/6-Anteil am Nachlaß der Witwe F. empfangen hätten; sie könnten aber unter Berücksichtigung weiterer - tatrichterlich eingehend erörterter - Umstände nicht als Beweis für die Behauptungen des Beklagten in Bezug auf die Art und Weise des rechtsgeschäftlichen Erwerbs der restlichen 5/6 Erbanteile durch die Eltern Esser dienen.

Wenn es im Berufungsurteil (Seite 8 Mitte) in diesem Zusammenhang wörtlich heißt: "Sie (die vorgelegten Quittungen) schließen jedoch nicht aus, daß die Eheleute E. auf die rechtsgeschäftlich erworbenen Erbanteile weitere Zahlungen erhalten haben", so wird damit nicht etwa die Behauptung des Beklagten über Zahlungen durch ihn an seine Eltern für den Erwerb der 5/6 Erbanteile unterstützt, und dieser Satz der Urteilsgründe ist insofern auch nicht unklar, wie die Revision meint. Denn schon nach dem richtig verstandenen Wortlaut sowie nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe sollte damit offensichtlich lediglich gesagt werden, daß trotz des nur den 1/6-Erbanteil erwähnenden Inhalts dieser vorgelegten Quittungen nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Eltern auch noch weitere Zahlungen auf die anderen rechtsgeschäftlich erworbenen Erbanteile im Sinne von Erträgen hieraus erhalten haben, wodurch klargestellt sein würde, daß diese anderen 5/6-Erbanteile, wenn die Erträge aus ihnen ebenfalls den Eltern zugeflossen wären, diesen auch in Wahrheit zustanden und nicht dem Beklagten, wie dieser behauptet.

Soweit das Berufungsgericht bemerkt hat, es sei "außerdem" zweifelhaft, ob die vorgelegten Quittungen bereits zur Zeit ihrer Erteilung den Hinweis auf den 1/6-Anteil enthalten hätten, weil einzelne Quittungen den äußeren Anschein erweckten (nach den Behauptungen der Kläger ist insoweit ein anderer Kopierstift verwendet worden), als sei dieser Hinweis auf den 1/6-Anteil erst später hinzugefügt, ist die Verfahrensrüge der Revision unbegründet, das Oberlandesgericht hätte zu dieser Frage den angebotenen Sachverständigenbeweis erheben müssen. Denn auf diese lediglich zusätzliche Bemerkung hat das Berufungsgericht den von ihm angenommenen Mangel eines Beweiswertes der vorgelegten Quittungen jedenfalls nicht entscheidend gestützt. Diese Bemerkung stellt sich vielmehr als eine Hilferwägung dar, wie sich sowohl aus der Formulierung dieses Begründungssatzes als auch aus dem Zusammenhalt der Urteilsgründe ergibt. Denn im folgenden Teil der Urteilsgründe wird klar und deutlich sowie sehr eingehend ausgeführt, daß "der Beweiswert der Quittungen

(für die Behauptungen des Beklagten) vor allem durch die Tatsache aufgehoben"/ <sup>werde</sup> daß die Eltern des Beklagten keine letztwillige Verfügung oder sonstige urkundliche Sicherung getroffen hätten, die dem Beklagten den ungeschmälerten Anfall der rechtsgeschäftlich erworbenen 5/6-Anteile am Nachlaß F. [REDACTED] sicherten, obwohl hierzu - wie der Tatrichter im einzelnen begründet - genügend Grund und Anlaß vorhanden gewesen wäre. Das Oberlandesgericht führt in diesem Zusammenhang weiter aus: Die Eltern E. [REDACTED] hätten weder ihren Kindern und Erben in anderer Weise offenbart noch sonst unumstößlich verfügt, daß die rechtsgeschäftlich erworbenen 5/6-Anteile am Nachlaß F. [REDACTED] allein dem Beklagten zustehen sollten. Auch sprächen das Unterlassen einer urkundlichen Sicherung des Erwerbs der Erbanteile durch den Beklagten und das Nichtvorhandensein von Quittungen über die angeblich von ihm den Eltern für den Ankauf der Erbanteile gezahlten Beträge gegen die Behauptungen des Beklagten.

Diese rein tatrichterliche Würdigung des Beweiswertes der vorgelegten Quittungen zeigt keinen in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsfehler, insbesondere entgegen der Revision auch nicht einen Verstoß gegen die Lebenserfahrung. Denn es gibt keinen Erfahrungssatz des Inhalts, daß die Beschaffung einer urkundlichen Sicherung des Rechtes eines Sohnes den familienrechtlichen Verhältnissen zwischen Eltern und Kindern widerspreche, wie die Revision behauptet. Dies gilt umso mehr dann, wenn - wie hier nach dem unstreitigen Sachverhalt - vermögende Eltern, die mehrere Kinder haben und von diesen später auch beerbt werden, wertmäßig nicht unerhebliche andere Erbanteile ausdrücklich auf ihren eigenen Namen erwerben, ohne daß äußerlich irgendwie erkennbar ist oder kenntlich gemacht wird, daß in Wirklichkeit dieser Rechtserwerb zugunsten des beim Erwerb der Erbanteile ausdrücklich als Vertreter handelnden eines Sohnes und mit dessen Mitteln erfolgt sei oder erfolgen soll. Es kommt hinzu, daß nach der eigenen Behauptung des Beklagten der Übergang dieser von ihm angeblich in verdeckter Stellvertretung durch die Eltern erworbenen Erbanteile durch "Erb-

gang" von den Eltern auf den Beklagten erfolgen sollte. Da die Kinder der Eltern Esser zu gleichen Teilen als Nacherben letztwillig eingesetzt waren, bestand also hier umso mehr Anlaß, die vom Beklagten behauptete besondere Regelung hinsichtlich der erworbenen Erbanteile am Nachlaß Fröhling auch durch eine besondere letztwillige Verfügung oder sonstwie urkundlich klarzustellen.

Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist ferner, wenn das Oberlandesgericht das Nichtvorhandensein von Quittungen für die behaupteten, der Sache nach wesentlich wichtigeren Zahlungen des Beklagten an seine Eltern für die Erbschaftskäufe selbst zu Ungunsten des Beklagten gewertet hat. Wenn die Revision hierzu rügt, das Berufungsgericht habe übersehen, daß das Nichtvorhandensein von weiteren Quittungen sich aus dem Zeitablauf seit den dreißiger Jahren sowie aus den Kriegsereignissen und auch Zerstörungen in Köln erkläre, so hat dieser Gesichtspunkt kein durchschlagendes Gewicht angesichts der unstreitigen Tatsache, daß die vom Beklagten vorgelegten Quittungen ebenfalls aus der Zeit lange vor dem Kriege, nämlich aus den Jahren 1931 bis 1935, stammen, also die von der Revision hervorgehobenen besonderen Umstände und Zeitverhältnisse überdauert haben.

Das Berufungsgericht hält in einer eingehenden Würdigung die weiteren vom Beklagten vorgebrachten Beweisanzeichen, insbesondere Urkunden über die durch den Beklagten erfolgten Zahlungen der Grundsteuer, der kommunalen Abgaben und der Hauszinssteuer für das Grundstück P██████ wall ████████ sowie die an den Beklagten gerichteten Steuerbescheide ebenfalls für nicht ausreichend, die Behauptung des Beklagten über den Erwerb der Erbanteile des Nachlasses F███████ zu beweisen. Wenn das Oberlandesgericht zur Begründung hierfür im wesentlichen ausführt, daß der Beklagte den Nachlaß F███████ gemeinsam mit Wilhelm F███████ verwaltet habe, außerdem nach den Steuerzetteln für die Jahre 1938 bis 1941 die Steuerkasse den Beklagten (ausdrücklich) als den Vertreter der

Erben F. [REDACTED] angesehen habe, so daß weder die Steuerbescheide noch die Zahlungen betreffend das Grundstück P. [REDACTED] wall [REDACTED] etwas über die vom Beklagten behaupteten eigenen Rechte an diesem Grundstück besagten, so zeigt dies keinen in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsfehler des Tatrichters. Eine andere Wertung kann dann aber auch nicht in Betracht kommen für den nach Ansicht der Revision vom Berufungsgericht angeblich übersehenen, an den Beklagten persönlich gerichteten Einheitswertbescheid des Finanzamts Köln-Nord für das genannte Grundstück. Abgesehen hiervon ist das Tatsachengericht in der Würdigung von - wie hier - Indizien wesentlich freier gestellt, und das Übergehen lediglich eines solchen stellt nicht ohne weiteres einen Verfahrensfehler dar (LM ZPO § 539 Nr. 1).

Das Oberlandesgericht hält schließlich die von ihm selbst eingeholten amtlichen Auskünfte des Finanzamts Köln-Ost, mit denen der Inhalt der Vermögenssteuererklärungen der Parteien in Bezug auf eine Berechtigung am Grundstück P. [REDACTED] wall [REDACTED] mitgeteilt worden ist, für nicht ausreichend, um einen sicheren Schluß auf die Richtigkeit der Behauptung des Beklagten ziehen zu können. Es verweist hierbei darauf, daß die Kläger im Jahre 1942 nach dem Tode der Elise E. [REDACTED] sich zunächst zu je 1/4 am Grundstück für berechtigt gehalten hätten, und daß für den späteren Wechsel der Angaben der Kläger hierzu in ihren Vermögenssteuererklärungen (entweder zu nur je 1/24-Anteil oder überhaupt keine Erwähnung dieser Berechtigung) deren Darstellung viel für sich habe, daß sie, die sich aus eigener Kenntnis von den wirklichen Vorgängen betreffend die Erbschaft F. [REDACTED] kein Urteil hätten bilden können, seinerzeit durch den Beklagten als Testamentsvollstrecker sowie als Verwalter der Erbschaft F. [REDACTED] irregeführt worden seien, ferner, daß sie erst durch den Prozeß gegen den Beklagten auf Auskunftserteilung vor dem Amtsgericht Köln im Jahre 1955 die wahre Sachlage erfahren hätten. Auf Grund verschiedener Gerichtsverfahren - so führt das Berufungsgericht weiter aus - stehe jeden-

falls auch zu seiner Überzeugung fest, daß der Beklagte eigennützig auf seinen Vorteil aus gewesen sei und auf die Wahrung der Belange seiner Geschwister keinen Bedacht genommen habe. Selbst wenn daher die Kläger anfänglich den Angaben des Beklagten vertraut hätten, sei es verständlich und naheliegend, wenn sie heute den Schilderungen des Beklagten über den Erwerb der 5/6-Erbanteile des Nachlasses F [REDACTED] mißtrauten, so daß die Kläger weder an ihrem dem Beklagten früher in diesem Punkt entgegengebrachten Vertrauen festgehalten werden könnten, noch aus ihren eigenen früheren Erklärungen über die Höhe ihrer Anteile an dem Grundstück P [REDACTED] wall [REDACTED], soweit sie sich mit der Darstellung des Beklagten etwa deckten, ein sicherer Hinweis auf die Richtigkeit der Angaben des Beklagten gewonnen werden könne.

Wenn demgegenüber die Revision in diesen früheren Erklärungen der Kläger, vor allem in ihren Vermögenssteuererklärungen, im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsgerichts ein durchgreifendes "wesentliches Indiz" für die Sachdarstellung des Beklagten sehen will, so nimmt sie damit unzulässigerweise nur eine eigene andere tatsächliche Würdigung als der Tatrichter vor.

Schließlich ist auch die Rüge der Revision unbegründet, das Oberlandesgericht habe § 452 ZPO deshalb verletzt, weil es dem Antrag des Beklagten auf Beeidigung der vom Berufungsgericht als Partei vernommenen Kläger nicht entsprochen und hierfür lediglich die "formelhafte" Begründung gegeben habe, der Eid der Kläger sei zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage entbehrlich.

Es ist zwar richtig, daß das Gericht, wenn es von der Beeidigung einer vernommenen Partei absehen will, seine Erwägungen hierzu ausreichend begründen muß (RG in JW 1937, 233). Im Hinblick darauf jedoch, daß hier das Berufungsgericht in einer eingehenden Würdigung des sonstigen Beweisergebnisses und des Parteivorbringens zu dem Ergebnis gekommen war, daß es der Sachdarstellung des Beklagten nicht

folgen könne, kann nicht anerkannt werden, daß der Tatrichter mit einer unzureichenden Begründung und damit rechtsfehlerhaft von der - grundsätzlich in seinem pflichtgemäßen Ermessen stehenden - Vereidigung der Kläger auf ihre Aussagen Abstand genommen hat.

Da das Berufungsurteil auch im übrigen Rechtsfenier nicht erkennen läßt, ist die Revision des Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZFO zurückzuweisen.

Dr.Kreft

Dr.Arndt

Dr.Beyer

Keßler

Dr.keinhardt